

# Statuten



# Tennisclub Laufenburg

# Inhalt

<b>1. Name und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Branchenstandard des Schweizer Sports</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
3.1. Allgemeines.....	3
3.2. Art der Mitgliedschaft.....	3
3.3. Ehrenmitglieder .....	3
3.4. Aktivmitglieder .....	4
3.5. Junioren .....	4
3.6. Passivmitglieder .....	4
<b>4. Organe des Clubs</b> .....	<b>5</b>
4.1 Die Generalversammlung.....	5
4.2 Der Vorstand .....	6
4.3 Die Rechnungsrevisoren .....	7
<b>5. Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Finanzen</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>

## **Anmerkung:**

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird eine genderneutrale bzw. verkürzte Sprachform verwendet. Alle Geschlechter sind gleichermassen angesprochen.

# 1. Name und Zweck

Unter dem Namen Tennisclub Laufenburg, in der Folge „Club“ genannt, besteht in Laufenburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes, insbesondere die Nachwuchsförderung sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennis-Verbandes Swiss Tennis und des Aargauischen Tennisverbands (ATV). Die Statuten und Reglemente des Internationalen Tennisverbandes (ITF), Tennis Europe, Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Aargauischen Tennisverbands sind für den Tennisclub Laufenburg und dessen Mitglieder verbindlich.

## 2. Branchenstandard des Schweizer Sports

### **Ethik / Doping**

Als Mitglied von Swiss Tennis untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### **Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Allgemeines

Die Mitglieder des Tennisclub Laufenburg anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von ITF, Tennis Europe, Swiss Tennis und dem ATV.

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Tennis. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von ITF und Swiss Tennis sowie die Ethik-Statuten von Swiss Olympic.

### 3.2. Art der Mitgliedschaft

Der Tennisclub Laufenburg besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Junioren

### 3.3. Ehrenmitglieder

Die GV kann Personen, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung hat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### 3.4. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind volljährige natürliche Personen. Sie haben sich allen das Spiel betreffenden reglementarischen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsorgane unterzuordnen. Jedes Mitglied ist für allen Schaden haftbar, den es dem Club absichtlich oder fahrlässig verursacht.

### **Aufnahme**

Durch die Aufnahme in den Club haben sich Neueintretende den Statuten und dem Spielreglement zu fügen. Das Spielreglement wird vom Vorstand aufgestellt. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuches hat die betroffene Person das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Vorstand schriftlich zu rekurrieren.

#### **Austritt**

Austritts gesuche müssen bis Ende Jahr schriftlich an den Vorstand geschickt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Austritte, welche im Laufe des Spieljahres erfolgt sind, entbinden die Gesuchsteller nicht von ihren statutarischen Verpflichtungen dem Club gegenüber für das laufende Jahr. Allfällige Anstände erledigt der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Ausschluss**

Mitglieder, die nicht zum Wohl und Interesse des Vereins agieren, können nach schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffene Person hat das Recht, innert 14 Tagen seit Mitteilung gegen den Ausschluss an den Vorstand schriftlich zu rekurrieren. Bei Uneinigkeit entscheidet die GV. Der Entscheid der GV kann nicht weitergezogen werden, da dieser rechts- und endgültig ist.

#### **Beitrag**

Die Aktiv-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie eine allfällige Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgelegt. Studenten und Lehrlinge ab 18 Jahren (bis max. 25 Jahre) haben für die Mitgliedschaft 50 Prozent des Jahresbeitrages zu entrichten. Studenten sind Mitglieder, die ein Vollzeitstudium, eine Berufslehre oder eine vergleichbare Ausbildung absolvieren und dies mittels einer Immatrikulationsbestätigung nachweisen. Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Bei Nichtbezahlen kann der Vorstand dem säumigen Mitglied die Mitgliedschaft temporär sistieren. Im wiederholten Fall kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschuss verfügen. Das Mitglied wird darüber schriftlich informiert.

### **3.5. Junioren**

Als Junioren gelten alle Spieler und Spielerinnen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben. Junioren, die ihr 18. Lebensjahr erreichen, behalten ihren Status bis zum Ende des Vereinsjahres. Im folgenden Vereinsjahr werden sie Aktivmitglieder. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

### **3.6. Passivmitglieder**

Freunde des Clubs können diesem als Passivmitglied beitreten. Die Passivmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der GV und zu sämtlichen Veranstaltungen des Clubs. Die Nutzung der Plätze ist den Passivmitgliedern untersagt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

## 4. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### 4.1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im ersten Quartal statt. Sie ist bei statutengemässer Einberufung beschlussfähig.

Eine ausserordentliche GV ruft der Vorstand ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangen. Der Zweck dieser Versammlung ist in der Einladung mitzuteilen.

Aktiv-Mitglieder, die an der GV nicht teilnehmen können, haben sich zu entschuldigen. Jedes Mitglied kann zur aktiven Mitarbeit verpflichtet werden.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Falls die Statuten nicht anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, finden alle Abstimmungen durch offenes Handmehr statt, auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder hat jedoch eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Die Verhandlungen der GV werden durch den Aktuar oder ein anderes Vorstandsmitglied protokolliert und vom Präsidenten und Aktuar/Protokollführer unterzeichnet.

#### Einladung

Die Einladung zur (ordentlichen oder a.o.) GV muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden zugestellt werden. Eine Einladung mittels E-Mail ist gültig. Die erforderlichen Unterlagen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise (bei Bedarf elektronisch) zur Verfügung gestellt.

#### Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 15. Februar zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand publiziert die Anträge zusammen mit der Einladung zur GV und kann dazu ebenfalls im Vorfeld der GV in geeigneter Weise Stellung nehmen.

#### Befugnisse

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Wahl eines Tagespräsidenten (sofern Wahlen stattfinden)
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Festsetzen des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- g) Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Auflösung und / oder Fusion des Clubs und Verwendung des Restvermögens
- j) Beschlussfassung über Revision der Vereinsstatuten und der vom Vorstand aufgestellten Reglemente

## 4.2. Vorstand

### Zusammensetzung

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Spielleitung
- 1 bis 3 weiteren Personen

Der Vorstand besteht im Regelfall aus 5-7 Mitgliedern. Der Minimalbestand beträgt 3 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme vom Präsidenten, selbst. Die Funktionen sind kumulierbar mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzen. Ferner sind zu bestimmen: ein oder mehrere Spielleiter. Die Ämter der Spielleiter können mit den übrigen Vorstandsämtern kumuliert werden – ausgenommen Präsident und Finanzchef. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je 35%) vertreten sein.

### Kompetenzen

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der GV zu behandelnden Geschäften vor und hat ihre Beschlüsse zu vollziehen. Er vertritt den Club nach aussen.

Der Vorstand ist befugt, Verträge mit Personen abzuschliessen, die in den Diensten des Clubs eine regelmässige Arbeit übernehmen. Die Entschädigungen werden im Budget und in der Jahresrechnung offen ausgewiesen und somit durch die GV genehmigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Reglemente zu erlassen. Er entscheidet über die Benützung der Plätze.

Der Präsident, der Finanzchef und der Vizepräsident führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Spielleiter sind mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden sind an sie oder direkt an den Vorstand zu richten. In Abwesenheit der Spielleiter ist irgendein anderes Vorstandsmitglied befugt, sie in ihren Funktionen zu vertreten.

Der Vorstand kann bei Vakanzen bis max. 3 Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation). Die Bestätigung muss an der nächsten ordentlichen GV erfolgen.

Er ist befugt Unterorganisationen zu gründen.

### Amtsdauer

Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der Präsident und die verantwortliche Person für die Finanzen nicht im gleichen Jahr gewählt werden. Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten resp. 24 Jahre falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### Wahlen

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Sie können wiedergewählt werden. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam.

**Vertreter der Athleten** (falls der Verein über eine Leistungssportabteilung verfügt):

Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

### Generelles

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden für ihre Arbeit finanziell nicht entschädigt, ausser dass sie den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht entrichten müssen.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat den Vorsitz; er stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **4.3. Rechnungsrevisoren**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung in die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht, der abzugeben ist.

## **5. Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person an den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinem Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **6. Finanzen**

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Das Clubvermögen wird gebildet aus Immobilien (ohne Land), Mobiliar, Kasse und Bankguthaben, dem ein besonderes Reglement zugrunde liegt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen.

Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## 7. Schlussbestimmungen

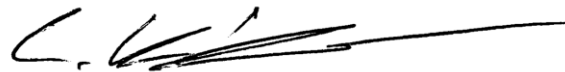
Soll an der GV über Änderungen der Statuten verhandelt werden, so ist dies in der Einladung mitzuteilen. Um eine Statuten-Revision zu beschliessen, ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Fusion oder die Auflösung des Clubs kann nur durch eine ausserordentliche GV gefasst werden. Ein Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Clubs zu stellen. Für die Fusion oder Auflösung des Clubs ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe von abwesenden Mitgliedern ist der persönlichen Stimmabgabe an einer solchen ausserordentlichen GV gleichgestellt.

Die GV entscheidet über die Verwendung des nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Clubs.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 1995 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 5. März 1999, 8. März 2002, 17. März 2017 und 25. Juni 2021 und 13. März 2026 revidiert.

Laufenburg, 31. Dezember 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...', with a long horizontal line extending to the right.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. ...', with a long horizontal line extending to the right.